

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Helmut Großklaus  
Klingenbrooker Weg 6c

23815 Westerrade

Gmund, 25. März 1997 K/k

## Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Geschendorf"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund  
des Antrags von Helmut Großklaus vom 09.11.1996 folgende

### I.

#### E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1/36/12 (Starts und Landungen), Gemarkung Geschendorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 300 m bzw. 750 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

### II.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schleppe auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

1. Es dürfen nur Flüge mit max. 10 Luftsportgeräten pro Tag durchgeführt werden.
2. Von dem NSG "Geschendorfer Moor" ist ein vertikaler und horizontaler Abstand von 500 m zu den Randflächen des Gebietes grundsätzlich einzuhalten, östlich davon 250 m .
3. Es dürfen keine baulichen Maßnahmen im Rahmen der Fluggeländedenutzung erfolgen. Die Start- und landeflächen sind mit Gras anzusähen und extensiv ohne Düngung und Herbizideinsatz zu pflegen. Die Mäharbeiten auf den Start- und Landeflächen sind auf das für die Flugsicherheit erforderliche Maß zu beschränken. Die übrigen Flächen sind extensiv zu pflegen. Die Pflegegenutzung (ohne Düngung und ohne Herbizideinsatz) hat jedoch nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres zu erfolgen.
4. Das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten im Bereich des Fluggeländes und seiner Umgebung ist nicht zulässig. Das Fluggelände ist nach Beendigung des Flugbetriebes zu verlassen. Die Fluggeräte sind abzubauen und abzutransportieren.

5. Um eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Schleppseil zu verhindern, darf in **Startrichtung 180°** die Windstärke für Gleitsegel und Einfachsegel-Hängegleiter max. 15 km/h betragen. Für die übrigen Hängegleiter ist die max. Windstärke auf 30 km/h begrenzt. Die Grenzen des Schleppgeländes dürfen mit eingehängtem Schleppseil nicht überflogen werden. Sollte während des Schleppvorgangs keine ausreichende Fahrt über Grund erreicht werden, ist dieser abzubrechen. Die max. zulässige Ausklinkhöhe beträgt 300 m GND.
6. In **Startrichtung 360°** ist Stufenschlepp zulässig. Die Grenzen des Geländes dürfen mit eingehängtem Schleppseil nicht überflogen werden. Die max. zulässige Ausklinkhöhe beträgt 750 m GND.
7. Windenschleppausbildung ist sowohl für Gleitsegel- als auch für Hängegleiterflugbetrieb unzulässig.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Für besondere Vorhaben im Luftraum (z.B. Schulungsbetrieb) mit beabsichtigtem erhöhten Flugbetrieb während der Tagtiefflugbetriebszeiten, kann über den DHV beim Luftwaffenamt ein Antrag auf Zustimmung gestellt werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

### V.

#### B e g r ü n d u n g

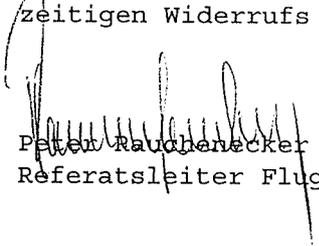
Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Segeberg wurde mit Schreiben vom 21. Februar 1997 gemäß § 16 Abs. 3 a

LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 13. März 1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb unter Berücksichtigung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten der anerkannten Geländesachverständigen Eva-Maria Preiß vom 22. Januar 1997 nachgewiesen. Die im Gutachten genannten sicherheitstechnischen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Das Luftwaffenamt in Köln wurde ebenfalls an dem Verfahren beteiligt. Da sich das Gelände im Tieffluggebiet Deutschland befindet ist mit militärischem Tiefflugbetrieb in 300 m GND und in Ausnahmefällen mit 150 m GND über Grund zu rechnen. Um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen, wurde der Flugbetrieb während der Tagtiefflugbetriebszeiten beschränkt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

  
Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb